

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drehzahnschrift: Tageblatt Riesa.
Nummer Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Kreishauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Anwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachnummer: Dresden 1550
Glocke Riesa Nr. 82.

Nr. 298.

Donnerstag, 22. Dezember 1921, abends.

74. Jahrg.

Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, monatlich 8.— Mark ohne Rüstellgebühr. Einzelnummer 20 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewalt für das Schreiben an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preise für die 48 nun breite, 8 mm hohe Grundfläche-Pappe (7 Silber) 2.— Mark, Preispreis 1.75 Mark; zeitraubender und kostbarerer Satz 50%, Aufschlag. Nachweissungs- und Vermittlungsgebühr 75 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt selbst, wenn der Betrag verfällt, durch Miete eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erstattungsort: Riesa. Wichtigste Unterhaltungsbeiträge: Erzähler an der Elbe. — Am Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verarbeitung oder der Verförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Rücklieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notfallsturz und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Uthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nächste Jagdsteuerordnung für den Bezirkverband Großenhain wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Großenhain, am 21. Dezember 1921.

§ 1.

Die Amtshauptmannschaft.

Jagdsteuerordnung für den Bezirkverband Großenhain.

§ 2.

Der Bezirkverband erhebt eine Jagdsteuer.

Steuerpflichtig sind die Personen, denen innerhalb des Bezirkes der Amtshauptmannschaft Großenhain auf einem Gemeindes- oder einem Eigengutbezirk zufolge eines Jagdvertrages das Jagdrecht zusteht.

§ 3.

1. Die Steuer wird für das Jagdjahr berechnet.

2. Als Jagdjahr gilt die Zeit vom 1. September des einen bis zum 31. August des anderen Jahres.

§ 4.

Die Steuer beträgt jährlich fünfzehn vom Hundert der Jahrespachtsumme.

§ 5.

1. Die Steuer wird am 1. September jeden Jahres, falls aber die Voraussetzungen für die Steuerpflicht erst an einem späteren Tage eintreten, mit diesem Tage fällig.

2. Wird die Pachtsumme im Laufe eines Jagdjahres erhöht, so wird die damit eintrittende Erhöhung der Steuer mit dem Tage fällig, von dem ab die Erhöhung der Pachtsumme gilt.

3. Tritt für einen Jagdbezirk im Laufe des Jagdjahrs ein Wechsel in der Verlosung des Steuerpflichtigen ein, so ist der vor dem bisherigen Steuerpflichtigen für das laufende Jahr bereits gezahlte Steuerbetrag auf die Steuer des neuen Steuerpflichtigen anzurechnen.

§ 6.

Jeder Steuerpflichtige erhält von der Amtshauptmannschaft einen Steuerbescheid, der den Steuerbetrag und die für seine Berechnung wesentlichen Gesichtspunkte enthalten muss.

§ 7.

Die Rechtsmittelvorschriften in den §§ 43–51 und die Strafvorschriften in den §§ 55–60 des Gemeindestrafgesetzes vom 11. Juli 1913 in der Fassung des Vollzugsgegesetzes vom 12. August 1920 (Tageblatt Seite 431) finden entsprechende Anwendung.

Örtliches und Sachliches.

Riesa, den 22. Dezember 1921.

* Gestohlen wurde am 20. d. Mts. nachmittags in der fünften Stunde vor dem Hausgrundstück Bettinerstraße 19, hier, ein Damennrad (Marke unbekannt, Nr. 8981, schwärzer Rahmenbau, gelbe Felgen, brauner Sattel, verziert noch oben gebogene Leistung, die in der Nähe der Glocke etwas verrostet ist, neue Spannvorrichtung, Schuhnägel etwas defekt). Verluststräger lebt für Wiedererlangung eine Belohnung von 100 Mark aus. Sachdienliche Mitteilungen werden an die bessige Polizei erbeten.

* Vier Gänse gestohlen. In der vergangenen Nacht sind mittels Einbruch im Grundstück Meißner Str. 34, hier, vier Gänse gestohlen worden.

* Säumige Getreideablieferer. Mit dem 15. Dezember ist der Fälligkeitstermin für die zweite Rate der Getreideumlage verfrüht. Erzeuger, die mit ihren Lieferungen noch im Rückstande sind, werden gut tun, die Gehilfen so schnell als möglich noch zur Ablieferung zu bringen; denn die Kommunalverbände sind angewiesen worden, von ihrer ihnen im Reichsgesetzdecref eingeraumten Enteignungsbefreiung in weitestem Maße Gebrauch zu machen. Für das enteignete Getreide ist noch der Gegen- ein Übernahmepreis zu zahlen, der nur die Hälfte des Umlagepreises beträgt. Ist das Getreide selbst nicht zu erhalten, so haben die säumigen Erzeuger Gelder zu leisten. Dieser berechnet sich nach dem Unterschied, der zwischen dem Umlagepreis für Weizen und dem Novemberpreis für ausländischen Weizen liegt, zugleich eines Zuschlags von einem Viertel dieses Unterschieds. Da der Novemberpreis für ausländischen Weizen sich auf 1200 Mark für 100 Kilogramm stellt, der Umlagepreis für Weizen über für dieselbe Menge 230 Mark, so würde der säumige Landwirt den hohen Betrag von 1212,50 Mark als Strafe zahlen müssen.

* Der Postdienst an den Feiertagen. Am 25. Dezember — 1. Feiertag — sind die Schalter wie Sonntags geöffnet. Im Orte und nach dem Lande werden Pakete und Briefe bestellt. Die Geldbestellung ruht.

Am 26. Dezember — 2. Feiertag — sind die Schalter wie Sonntags geöffnet. Die Bestellung von Briefen, Paketen, Geldsendungen usw. im Orte und nach dem Lande ruht.

* Die mangelschaffende Bezeichnung der Bezeichnungspostanstalt in der Umschrift der nach Groß-Dresden gerichteten Briefsendungen verhindert leicht die schnelle und schnelle Überleitung der Sendungen namentlich deshalb, weil die gleichen Straßenbezeichnungen in mehreren Stadtteilen von Groß-Dresden vorliegen. Für den bevorstehenden Neujahrsbriefverkehr wird daher besonders dringend empfohlen, auf dem nach Groß-Dresden gerichteten Briefsendungen die Nummer oder sonstige amtliche Bezeichnung der Bezeichnungspostanstalt gut Grund des amtlichen Straßenbezeichnungs von Groß-Dresden anzugeben, das zum Preise von 1 Mark für das Stück bei den Postämtern zu haben ist.

* Fallbeschreibung. Die Nachrichtenstelle des Sächs. Staatsanwalts schreibt: Die durch die Presse laufende Notiz, nach der Minister Spinelli angeblich die Wirtschaft habe, den Landtagsabgeordneten Menle auf einen Amtshauptmannposten zu berufen, entbehrt jeder Bezeichnung.

* Stoffversorgung für die Landwirtschaft. Wie gemeldet wird, bedächtigen kapitalistische Kreise der Landwirtschaft, unter Ausnutzung neuer Erfindungen eigene Stoffversorgung einzulegen. Zur Zeit hat die Landwirtschaft auf Erzeugung, Absatz und Preisbildung des Stoffversorgers keinen Einfluss. Die praktische Bedeutung einer Übernahme der Erzeugung des wichtigsten landwirtschaftlichen Düngemittels in eigener Regie für landwirtschaftliche Produktionssteigerung liegt auf der Hand.

* Lehrschulhalter im Elektroinstal-

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen

Postfachnummer: Dresden 1550

Glocke Riesa Nr. 82.

§ 7.

Diese Steuerordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1921 in Kraft.

Großenhain, am 6. Oktober 1921.

Der Bezirkverband der Amtshauptmannschaft Großenhain.

Nr. 1430 II.

Dr. Uhlemann.

Vorliegende Jagdsteuerordnung ist von dem Kreisausschuss widerrufswise genehmigt worden.

Dresden, am 9. Dezember 1921.

Die Kreishauptmannschaft.

(Stempel)

Aug. v. Nidda und v. Falkenstein.

Berlegung der Geschäftsräume des Versorgungsamtes Großenhain.

Das Versorgungsamt Großenhain ist vom 1. 1. 1922 ab in der ehem. Fliegerkaserne (Erdgeschoss) in Großenhain untergebracht.

Geschäftzeit bis auf weiteres durchgehend:

Montag bis Freitag 8 Uhr vorm. bis 5,30 Uhr nachm.

Sonntags 8 Uhr vorm. bis 1,30 Uhr nachm.

Der Umgang von der Kaserne nach der Fliegerkaserne erfolgt am 30. und 31. 12. 1921. Auf diesen 2 Tagen bleibt das Versorgungsamt für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Großenhain, den 20. Dezember 1921. Versorgungsamt Großenhain.

Neuwahl der Vertrauens- und Ersatzmänner zur Angestelltenversicherung.

In der gestrigen Bekanntmachung muß es bezüglich der eingegangenen Vorschläge.

listen nicht heißen:

1. Liste des Deutschen Nationalen Handlungsgesellschaftenverbandes, Ortsgruppe Riesa.

fürden:

1. Liste der Hauptausschusverbandes mit dem Buchstaben A.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Dezember 1921.

Stadtrat Gutacker, Wahlleiter.

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—